

(2) Ein Verbandsvertreter, der in einer Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgeben will oder abzugeben hat oder sonst tätig geworden ist oder tätig ist, darf bei dieser Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn er ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Erledigung der Angelegenheit hat. (3) Muss ein Verbandsvertreter annehmen, daß für ihn ein Mitwirkungsverbot nach Absatz 1 oder 2 besteht, teilt er den Ausschließungsgrund unaufgefordert vorher mit. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet die Verbandsversammlung nach Anhörung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsvertreters. (4) Ein Verbandsvertreter, der nach Absatz 1 oder 2 nicht mitwirken darf, verlässt vor der Beratung und Entscheidung über diese Angelegenheit den Sitzungsraum. Bei einer öffentlichen Sitzung ist er berechtigt, sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten.	§ 10 Mitwirkungsverbot Für den Zweckverband gelten die Vorschriften für Gemeinden über das Mitwirkungsverbot entsprechend.
§ 11 Verbandsvorsitzender (1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Versbandsversammlung gewählt. Er soll Hauptverwaltungsbeamter eines Verbandesmitglied sein. Sein Stellvertreter wird von der Versbandsversammlung aus dem Kreise der Bediensteten der Verbandsmitglieder gewählt. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter dürfen nicht Verbandsvertreter sein. Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter können auf Beschluss der Versbandsversammlung abgewählt werden. Sie sind abgewählt, wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit der Verbandsvertreter ergibt. Zur Einleitung der Abwahl bedarf es eines von mindestens 2/3 der Verbandsvertreter gestellten Antrages und eines von mindestens 3/4 der Mitglieder der Versammlung zu fassenden Beschlusses. Der Beschluss darf frühestens 3 Tage nach der Antragstellung gefaßt werden. Die Abwahl darf frühestens 4 Wochen nach der Beschlussfassung erfolgen.	

(2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Er ist verpflichtet, die Verbandsversammlung rechtzeitig und umfassend über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten. In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Verbandsvertretern unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(3) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorsetzter des Verbandsvorsitzenden. Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorsetzter der Beiensteten des Zweckverbandes; er kann einzelne Befugnisse, mit Ausnahme derjenigen zur Einstellung und Entlassung, auf den Verbandsgeschäftsführer übertragen.

(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen, sofern es sich nicht um ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsitzenden oder von seinem Vertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten des Verbandes zu unterzeichnen. Geschäfte, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, bedürfen nicht der in Satz 1 vorgesehenen Schriftform, wenn die Vollmacht schriftlich erteilt ist.

§ 11

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter für den Verhinderungsfall werden aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode gewählt.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter können abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

(3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 11

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter für den Verhinderungsfall werden aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode gewählt.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter können abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

(3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 12
Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer leitet die Verwaltung des Zweckverbandes im Auftrage und nach den Weisungen des Verbandsvorsitzenden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann dem Verbandsgeschäftsführer im Einzelfall Vollmachten nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 dieser Satzung erteilen.

§ 12
Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Satzung oder durch Beschluss der Versammlung zugewiesen sind. Er bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor und führt sie aus. Er ist verpflichtet, die Versammlung rechtzeitig und umfassend über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten. In dringenden Angelegenheiten der Versammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsgeschäftsführer aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Versammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Verbandsvertretern unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

- (2) Die Versammlung ist Dienstvorsetzte, höhere Dienstvorsetzte und oberste Dienstbehörde des Verbandsgeschäftsführers. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorsetzter, höherer Dienstvorsetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.

- (3) Bis zur Wahl des Verbandsgeschäftsführers nach Absatz 1 nimmt der Verbandsvorsitzende nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 7. August 2003 (GVBl. LSA S. 336), die Befugnisse als gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes und bis zur Wahl des Vorsitzenden der Versammlung nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung dessen Aufgaben wahr.

§ 12
Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Satzung oder durch Beschluss der Versammlung zugewiesen sind. Er bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor und führt sie aus. Er ist verpflichtet, die Versammlung rechtzeitig und umfassend über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten. In dringenden Angelegenheiten der Versammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsgeschäftsführer aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Versammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Verbandsvertretern unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

- (2) Die Versammlung ist Dienstvorsetzte, höhere Dienstvorsetzte und oberste Dienstbehörde des Verbandsgeschäftsführers. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorsetzter, höherer Dienstvorsetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Zweckverbandes.

- (3) Bis zur Wahl des Verbandsgeschäftsführers nach Absatz 1 nimmt der Verbandsvorsitzende nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 48), die Befugnisse als gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes und bis zur Wahl des Vorsitzenden der Versammlung nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung dessen Aufgaben wahr.

(4) Der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich tätig. Er wird von der Verbandsversammlung gewählt. Er soll Hauptverwaltungsbeamter eines Verbandsmitgliedes sein.

(5) Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag möglich. Der Antrag ist zu begründen und bedarf der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

(6) Der Verbandsgeschäftsführer beauftragt einen Bediensteten des Verbandes mit seiner Vertretung.

(7) Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht, in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Dieses Recht hat im Vertretungsfall der beauftragte Bedienstete nach Absatz 6.

(8) Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall jede Angelegenheit, die sie dem Verbandsgeschäftsführer übertragen hat, an sich ziehen, solange der Verbandsgeschäftsführer noch nicht entschieden hat.

(9) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet sind. Die Formvorschrift des Satzes 1 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form des Satzes 1 ausgestellten Vollmacht.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung, Stammkapital, Rechnungsprüfung

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung.

(2) Ein Stammkapital wird nicht festgesetzt.

(3) Für die örtliche Prüfung zuständig ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ohrekreis.

(4) Der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich tätig. Er wird von der Verbandsversammlung gewählt. Er soll Hauptverwaltungsbeamter eines Verbandsmitgliedes sein.

(5) Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag möglich. Der Antrag ist zu begründen und bedarf der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

(6) Der Verbandsgeschäftsführer beauftragt einen Beschäftigten des Verbandes mit seiner Vertretung. Die Verbandsversammlung wählt einen Beschäftigten des Zweckverbandes als Stellvertreter des Verbandsgeschäftsführers für den Vertretungsfall.

(7) Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht, in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Dieses Recht hat im Vertretungsfall der beauftragte Beschäftigte sein Stellvertreter nach Absatz 6.

(8) Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall jede Angelegenheit, die sie dem Verbandsgeschäftsführer übertragen hat, an sich ziehen, solange der Verbandsgeschäftsführer noch nicht entschieden hat.

(9) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet sind. Die Formvorschrift des Satzes 1 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form des Satzes 1 ausgestellten Vollmacht.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung, Stammkapital, Rechnungsprüfung

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung.

(2) Ein Stammkapital wird nicht festgesetzt.

(3) Für die örtliche Prüfung zuständig ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde.

§ 14

Einnahmen des Verbandes im Wirtschaftsjahr

(1) Die Verbandsmitglieder führen die Einnahmen, die sie aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben, an den Verband ab.

(2) Für die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden sind Einnahmen nach Absatz 1 :

1. die Summe der Einnahmen aus der Erhebung von Grundsteuern B und von Gewerbesteuren in Bezug auf die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. gemindert um den Anteil an der Gewerbesteuerumlage, der auf die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke entfällt,
3. gemindert um den Anteil an der Summe der Kreisumlagebeträge, die die Umlegegrundlagen „Grundsteuer B“ und „Gewerbesteuer“ für die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke betreffen, „
4. gemindert um den Anteil an der Finanzausgleichsumlage nach § 19a den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes (FAG), der auf die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke entfällt.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 werden bestimmt :

1. die Einnahmen aus der Erhebung von Grundsteuern B und von Gewerbesteuer nach Absatz 2 Nr. 1 nach der Summe dem Ist-Aufkommen des vorvergangenen Jahres und der davor liegenden zwei Jahre, geteilt durch drei, und die Einnahmen aus der Erhebung von Gewerbesteuer nach Absatz 2 Nr. 1 nach der Summe der Ist-Aufkommen des vorvergangenen Jahres und der davor liegenden zwei Jahre, geteilt durch drei,
 2. der Anteil an der Gewerbesteuerumlage nach Absatz 2 Nr. 2 nach der Summe der dem für die im Verbandsgebiet nach den gesetzlichen Bestimmungen ermittelten Ist-Aufkommen des vorvergangenen Jahres und der davor liegenden zwei Jahre, geteilt durch drei,
 3. der Anteil an der Summe der Kreisumlagebeträge nach Absatz 2 Nr. 3 in Höhe des für das Wirtschaftsjahr veranlagten Betrages,
 4. der Anteil an der Finanzausgleichsumlage nach Absatz 2 Nr. 4 in Höhe des für das Wirtschaftsjahr veranlagten Betrages.
- (4) Übersteigt für eine dem Zweckverband angehörende Gemeinde die Höhe des nach den Absätzen 2 und 3 bestimmten Einnahmebetrages die Höhe des Betrages, die der um 50 von Hundert erhöhten Bedarfsmesszahl nach § 19a Abs. 3 FAG den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes entspricht, ist für sie die Verpflichtung zur Abführung der Einnahmen auf die Höhe dieses Betrages begrenzt.
- (5) Für den dem Zweckverband angehörenden Landkreis wird die Einnahme nach Absatz 1 als Anteil in Höhe von jeweils acht von Hundert der nach den Absätzen 2 bis 4 für die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden ermittelten Beträge bestimmt.
- (6) Die Bestimmung der abzuführenden Einnahmebeträge erfolgt auf der Grundlage der bestandskräftigen Bescheide über die Festsetzung der Gewerbesteuerumlage, der Kreisumlage und der Finanzausgleichsumlage. Soweit Bescheide nach Satz 1 im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nicht bestandskräftig sind, erfolgt die Bestimmung auf der Grundlage der veranlagten Umlagenbeträge; führen bestandskräftige Bescheide zu Änderungen bei der Bestimmung der Höhe der abzuführenden Einnahmebeträge, erfolgt eine rückwirkende Anpassung der abzuführenden Einnahmebeträge in den Folgejahren.

	(7) Die Höhe der abzuführenden Einnahmen nach den Absätzen 2 bis 6 und ihre Verwendung werden im Wirtschaftsplan festgelegt. Sie werden jährlich schriftlich gegenüber den Verbandsmitgliedern festgesetzt. Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz teilen die Verbandsmitglieder dem Zweckverband auf dessen schriftliches Verlangen die zur Bestimmung und Festsetzung der Einnahmen erforderlichen Angaben mit und gewähren dem Zweckverband im begründeten Einzelfall insoweit Einsicht in ihre Verwaltungsvorgänge. (8) Soweit in den vorstehenden Regelungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die einschlägigen Vorschriften des Finanzvergleichsgesetzes entsprechend.
	§ 15 Finanzbedarf
(1) Soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf <u>Liquiditätsbedarf</u> zu decken (Fehlbedarf <u>Umlagebedarf</u>), erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage in gleicher Höhe nach dem Maßstab der Stimmenverteilung nach § 6 Abs. 1 a dieser Satzung. (2) Bei der Bestimmung der Höhe der Umlagen kann der Fehlbedarf <u>Liquiditätsbedarf</u> teilweise vorab nach Maßgabe des besonderen Nutzens, den einzelne Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben, auf diese umgelegt werden. (3) Näheres regelt die <u>Verbandsversammlung durch Beschluß</u>. (3) Zur Deckung des Finanzbedarfs (F) <u>Liquiditätsbedarfs</u> (L) werden für die Verbandsmitglieder eine Umlage ($U_{1...n}$) in jeweils gleicher Höhe errechnet, jeweils 1. verringert um die durch die Anzahl der Verbandsmitglieder (n) geteilte Summe der Wertbeträge (W) derjenigen Einnahmen aller Verbandsmitglieder, die sich jeweils errechnen als Differenz (D) a) für die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden ; aa) zwischen den Steuereinnahmen (Sm) zuzüglich der hierfür rechnerisch ermittelten Anteile an den Finanzzuweisungen des Landes (FZm) und abzüglich der hierfür rechnerisch ermittelten Anteile an der Kreisumlage (KUm) und abzüglich der hierfür rechnerisch ermittelten Anteile an der Landesumlage (LUm) und	Soweit seine Einnahmen nach § 14 dieser Satzung und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage nach dem Maßstab der Stimmenverteilung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung.

bb) den Steuereinnahmen der Verbandsmitglieder ohne Berücksichtigung der verbandsbezogenen Steuereinnahmen (So) zuzüglich der hierfür rechnerisch ermittelten Anteile an den Finanzzuweisungen des Landes (FZo) und abzüglich der hierfür rechnerisch ermittelten Anteile an der Kreisumlage (KUo) und abzüglich der hierfür rechnerisch ermittelten Anteile an der Landesumlage (LUo),

b) für den dem Zweckverband angehörenden Landkreis :

aa) zwischen der für die Steuereinnahmen (Sm) und für die Finanzzuweisungen des Landes (FZm) rechnerisch ermittelten Anteile an der Kreisumlage (KUm) und

bb) der für die Steuereinnahmen ohne Berücksichtigung der verbandsbezogenen Steuereinnahmen (So) und der hierfür rechnerisch ermittelten Anteile an den Finanzzuweisungen des Landes (FZo) ermittelten Anteile an der Kreisumlage (KUo),

2. erhöht um die für das Verbandsmitglied ermittelte Differenz nach Ziffer 1.,

nach Maßgabe folgender Berechnungsformel :

$$U_{1, n} = (\underline{E} \underline{L} - W) : n + D_{1, n}$$

wobei

$$W = D_1 + D_2 + \dots + D_{n-1} + D_{\text{Landkreis}}$$

und

$$D_{1, n-1} = Sm_{1, n-1} + FZm_{1, n-1} - KU_{1, n-1} - LU_{1, n-1} - (So_{1, n-1} + FZo_{1, n-1} - KUo_{1, n-1} - LUo_{1, n-1})$$

und

$$D_{\text{Landkreis}} = KU_{1, n-1} - KUo_{1, n-1}$$

bestimmt sind

(4) Ergibt die Berechnung nach Absatz 3, dass die Summe der Wertbeträge (W) größer ist als der Finanzbedarf (F) Liquiditätsbedarf (L) werden die Differenzen $D_{1, n}$ jeweils um den Prozentsatz verringert, um den die Summe der Wertbeträge (W) den Finanzbedarf (F) übersteigt. Die Umlage ermittelt sich nach der Formel $U_{1, n} = D_{1, n-1} (\text{verringert}) = (\underline{E} \underline{L} : W) \times D_{1, n}$.

(5) Verbandsbezogene Steuereinnahmen nach den Absätzen 3 und 4 sind Steuereinnahmen, die die Verbandsmitglieder in eigener Zuständigkeit in Bezug auf im Verbandsgebiet gelegene Grundstücke erheben und die ihnen sonst in Bezug auf im Verbandsgebiet gelegene Grundstücke zufließen, ausgenommen Steuereinnahmen aus Grundsteuer A.

(6) Der Umlagebedarf und dessen Verteilung auf die Verbandsmitglieder werden im Wirtschaftsplan des Zweckverbandes ausgewiesen.

(7) Die nach den Absätzen 3 bis 5 berechneten Verbandsumlagen werden jährlich schriftlich durch Bescheid festgesetzt. Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz teilen die Verbandsmitglieder dem Zweckverband auf dessen schriftliches Verlangen die zur Berechnung und Festsetzung der Verbandsumlagen nach den Absätzen 3 bis 6 erforderlichen Daten mit und gewähren dem Zweckverband im begründeten Einzelfall insoweit Einsicht in ihre Verwaltungsvorgänge.

(8) Umlageschuldner sind die Verbandsmitglieder.

(9) Die Verbandsumlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15

Auflösung und Kündigung

Beitritt, Beendigung der Verbandsmitgliedschaft, Auflösung

(1) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können kommunale Gebietskörperschaften und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die das in § 3 Abs. 1 dieser Satzung bestimmte Ziel verfolgen, dem Zweckverband beitreten. Die Bedingungen und das Verfahren bei Beitritt regelt der Zweckverband im Einzelfall gesondert.

(2) Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss, Austritt oder Kündigung beendet werden.

(3) Verstößt ein Verbandsmitglied schwerwiegend gegen die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten und sind diese Verstöße in anderer Weise nicht zu beheben, kann der Zweckverband das Verbandsmitglied ausschließen.

(4) Den Austritt regeln die Beteiligten im Einzelfall gesondert.

(5) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ihm die Mitgliedschaft unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der anderen Verbandsmitglieder nicht zuzumuten ist.

§ 16

Beitritt, Beendigung der Verbandsmitgliedschaft, Auflösung

(1) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können kommunale Gebietskörperschaften und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die die in § 3 Abs. 1 dieser Satzung bestimmten Ziele verfolgen, dem Zweckverband beitreten. Die Bedingungen und das Verfahren bei Beitritt regelt der Zweckverband im Einzelfall gesondert.

(2) Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss, Austritt oder Kündigung beendet werden.

(3) Verstößt ein Verbandsmitglied schwerwiegend gegen die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten und sind diese Verstöße in anderer Weise nicht zu beheben, kann der Zweckverband das Verbandsmitglied ausschließen.

(4) Den Austritt regeln die Beteiligten im Einzelfall gesondert.

(5) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ihm die Mitgliedschaft unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der anderen Verbandsmitglieder nicht zuzumuten ist.

(6) Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn die Voraussetzungen für seine Bildung entfallen sind. Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn er seine Aufgaben erfüllt hat. Der Beschluss zur Auflösung ist von der Versammlungsversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller satzungsgemäßen Verbandsvertreter zu fassen. Der Zweckverband führt nach seiner Auflösung die für die Abwicklung der Auflösung notwendigen Aufgaben aus.

(3)-(7) Die Rechtsfolgen der Auflösung des Zweckverbandes und der Kündigung eines Verbandsmitgliedes aus wichtigem Grund regeln die Verbandsmitglieder durch Vertrag. Die vom Zweckverband errichteten und betriebenen Einrichtungen und baulichen Anlagen können auf der Grundlage anderweitiger besonderer Vereinbarungen gemeinsam weiter betrieben werden. Andernfalls werden sie einschließlich aller insoweit entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten in das Vermögen desjenigen Verbandsmitgliedes übertragen, auf dessen Gebiet sie sich befinden. In diesem Falle ist dieses Verbandsmitglied den anderen Verbandsmitgliedern auf der Grundlage eines Wertgutachtens eines unabhängigen Gutachters zu gleichen Teilen ausgleichspflichtig. Die Bediensteten des Zweckverbandes sollen in ihren jeweiligen Dienst- und Versorgungsverhältnissen von den Verbandsmitgliedern anteilig übernommen werden. Im Übrigen übernehmen die Verbandsmitglieder die Forderungen und Verbindlichkeiten des Zweckverbandes zu gleichen Teilen. Für den Fall, daß innerhalb eines Jahres ein Vertrag über die Rechtsfolgen der Auflösung und der Kündigung aus wichtigem Grund nicht zustande kommt, trifft die Rechtsaufsichtsbehörde Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Regelungen.

(8) Für die Rechtsfolgen des Ausschlusses und des Austritts gilt Absatz 7 entsprechend.

(4) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ihm die Mitgliedschaft unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der anderen Verbandsmitglieder nicht zuzumuten ist.

§ 16

Bekanntmachungen

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Bekanntmachungen des Zweckverbandes nach Maßgabe der Vorschriften des Landkreises Ohrekreis über die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ohrekreis veröffentlicht.

(6) Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn die Voraussetzungen für seine Bildung entfallen sind. Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn er seine Aufgaben erfüllt hat. Der Zweckverband führt nach seiner Auflösung die für die Abwicklung der Auflösung notwendigen Aufgaben aus.

(7) Die Rechtsfolgen der Auflösung des Zweckverbandes regeln die Verbandsmitglieder durch Vertrag. Die vom Zweckverband errichteten und betriebenen Einrichtungen und baulichen Anlagen können auf der Grundlage anderweitiger besonderer Vereinbarungen gemeinsam weiter betrieben werden. Andernfalls werden sie einschließlich aller insoweit entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten in das Vermögen desjenigen Verbandsmitgliedes übertragen, auf dessen Gebiet sie sich befinden. In diesem Falle ist dieses Verbandsmitglied den anderen Verbandsmitgliedern auf der Grundlage eines Wertgutachtens eines unabhängigen Gutachters zu gleichen Teilen ausgleichspflichtig. Die Beschäftigten des Zweckverbandes sollen in ihren jeweiligen Dienst- und Versorgungsverhältnissen von den Verbandsmitgliedern anteilig übernommen werden. Im Übrigen übernehmen die Verbandsmitglieder die Forderungen und Verbindlichkeiten des Zweckverbandes zu gleichen Teilen. Für den Fall, daß innerhalb eines Jahres ein Vertrag über die Rechtsfolgen der Auflösung nicht zustande kommt, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Regelungen.

(8) Für die Rechtsfolgen des Ausschlusses und des Austritts gilt Absatz 7 entsprechend.

§ 17

Bekanntmachungen

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Bekanntmachungen des Zweckverbandes nach Maßgabe der Vorschriften des Landkreises Börde über die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlicht.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ‚Satzung des Zweckverbandes für die Errichtung des Technologieparks Ostfalen‘ vom 2. Dezember 1991, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 14. Juli 1998, außer Kraft